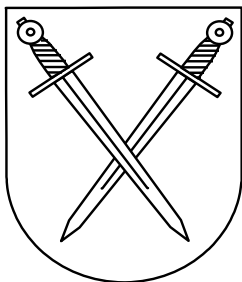


08/06

Amtsblatt der Stadt Schwerte

02.10.2006

Inhalt	Seite
59 Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	91
60 Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbriefes	91
61 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Schwerte „Friedhofstraße“	92
62 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7a - Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße	94
63 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bergerhofweg“	96
64 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Glockenplatz“	98
65 5. Nachtrag vom 26.09.2006 zur Satzung über die Abfallent- sorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999	100
66 13. Nachtrag vom 28.09.2006 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	102
67 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006	103



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

59.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Das Sparkassenbuch Nr. **400205985**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

60.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbriefes –

Das Sparkassenbuch Nr. **300057551**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

61.

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Schwerte "Friedhofstraße"
- Einleitung des Aufhebungsverfahrens
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 06.09.2006 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 18 "Friedhofstraße" ist einschließlich seiner 1. und 2. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.
2. Zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ sowie seiner 1. und 2. Änderung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form eines 14-tägigen Aushanges im Rathaus II durchzuführen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Schwerte-Mitte; nördlich der Bergischen Straße und östlich der Hörder Straße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 93.

Der o. a. Bebauungsplan liegt zum Zwecke der Aufhebung mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom **23.10. bis einschließlich 06.11.2006** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

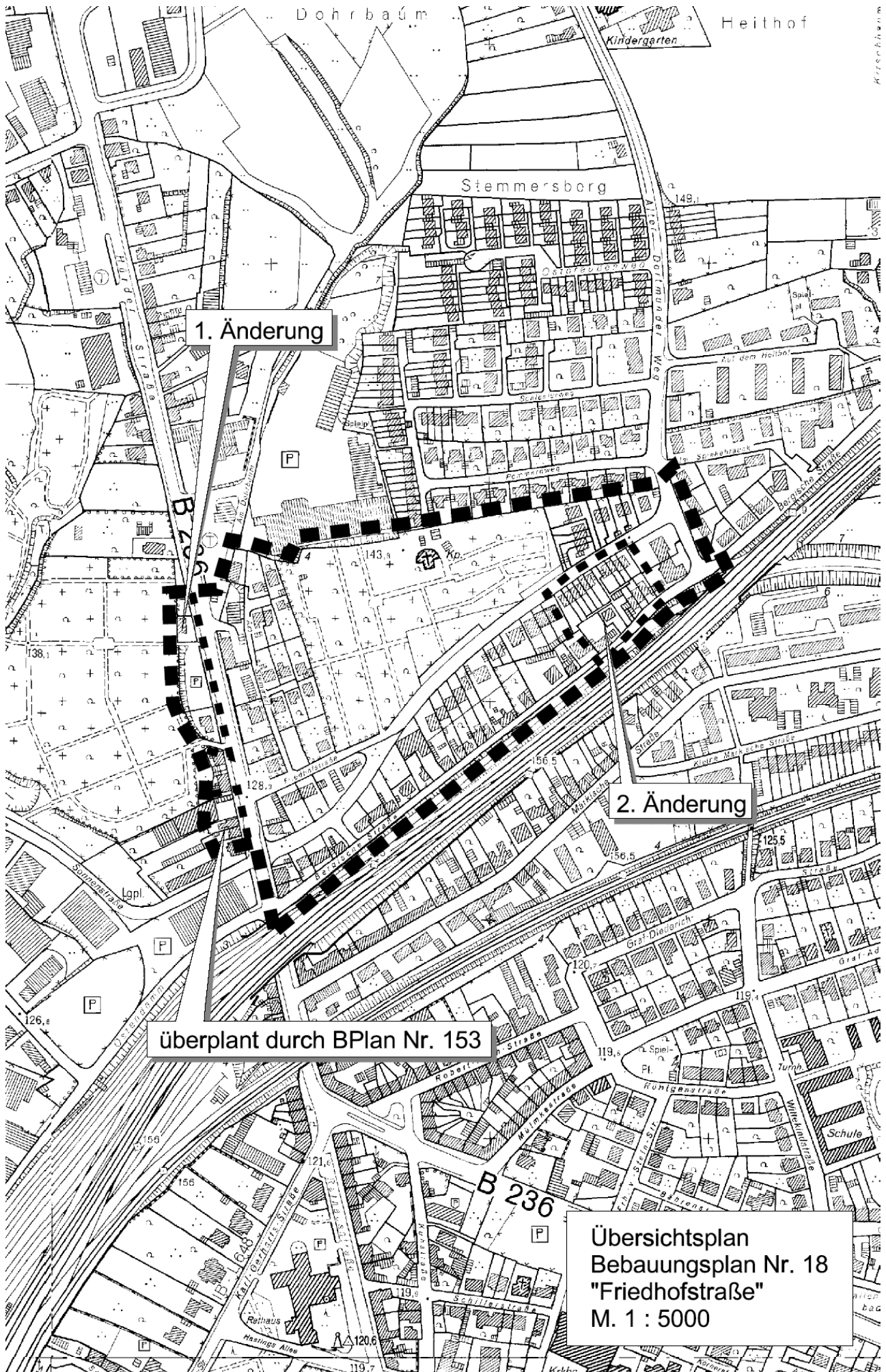
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufhebung unter der Ruf-Nummer 0 23 04 / 104-668 zu vereinbaren.

Alternativ finden Sie Informationen über den Link „Aktuelles“ auf der Internetseite www.stadtplanung.schwerte.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/1/18
Schwerte, 13.09.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge



1. Änderung

2. Änderung

überplant durch BPlan Nr. 153

Übersichtsplan
 Bebauungsplan Nr. 18
 "Friedhofstraße"
 M. 1 : 5000

62.

Bekanntmachung
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 06.09.2006 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“ mit seinen drei Änderungen einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Aufhebung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Villigst.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 95 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 7a mit der Begründung inklusive Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 23.10. bis einschl. 22.11.2006** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift an den Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-471 vereinbart werden.

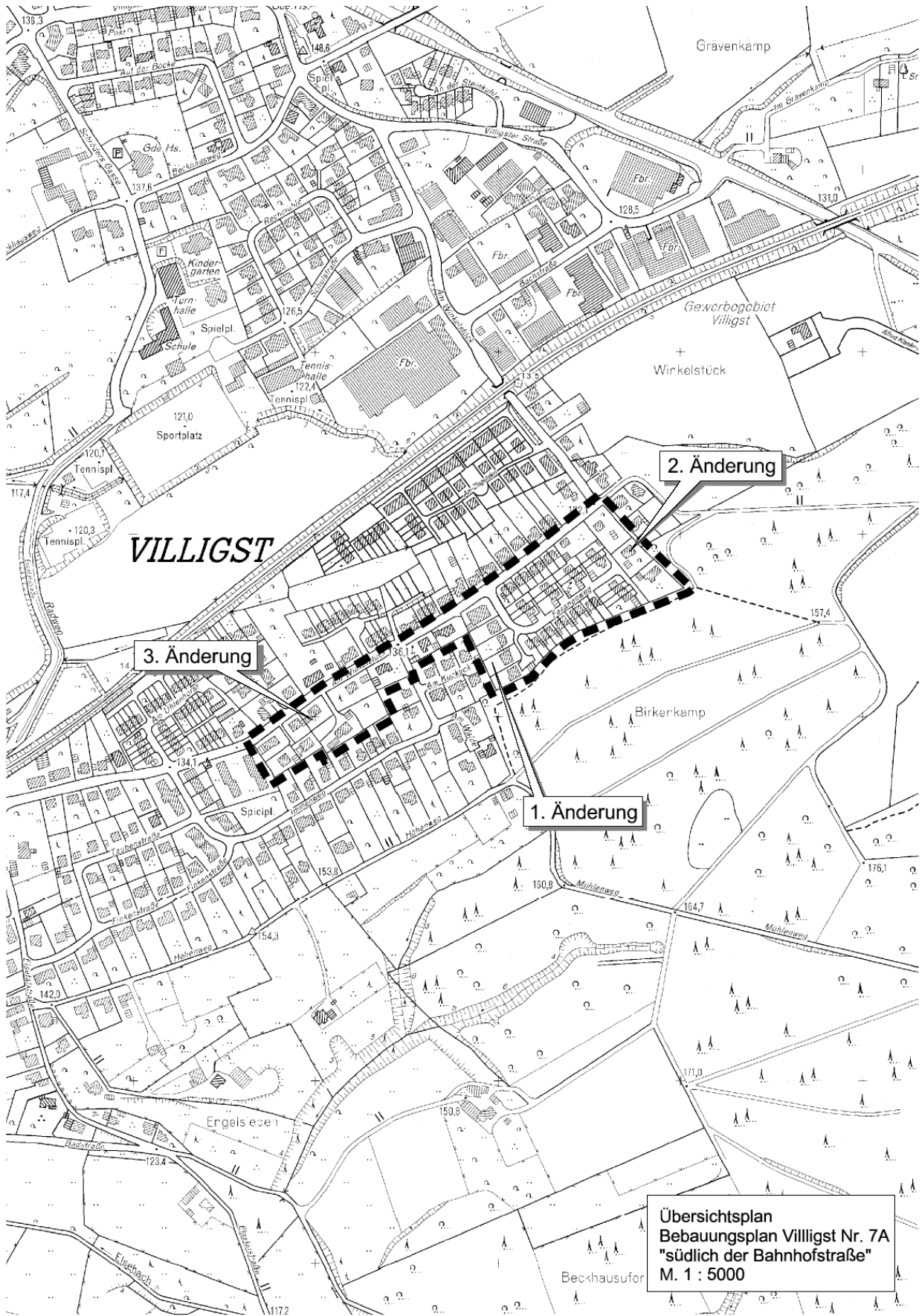
Alternativ finden Sie Informationen über die Rubrik „Aktuelles“ auf der Internetseite www.stadtplanung.schwerte.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/7a
Schwerte, 13.09.06

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge



Bekanntmachung
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bergerhofweg“
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.09.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bergerhofweg“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. gültigen Fassung – i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der BAB 1, westlich der B 236 und südlich der Bergstraße. Die 1. Änderung umfasst einen Bereich südlich der Einmündung des Bergerhofweges in die Bergstraße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 97.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bergerhofweg“ einschließlich der Begründung zur 1. Änderung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bergerhofweg“ in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/41 1. Änderung
 Schwerte, 21.09.2006

Böckelühr
 Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 41
"Bergerhofweg"

1. Änderung

Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 41
"Bergerhofweg"
1. Änderung
M. 1 : 5000

Bekanntmachung
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Glockenplatz“
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.09.2006 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zzt. gültigen Fassung – zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Glockenplatz“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Zentrum von Schwerte, nordwestlich des „Cava-dei-Tirreni-Platzes“ bis zur „Kampstraße“ im Bereich zwischen der „Kleppingstraße“ und der „Kampgasse“.
 Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 99.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Glockenplatz“ einschließlich seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

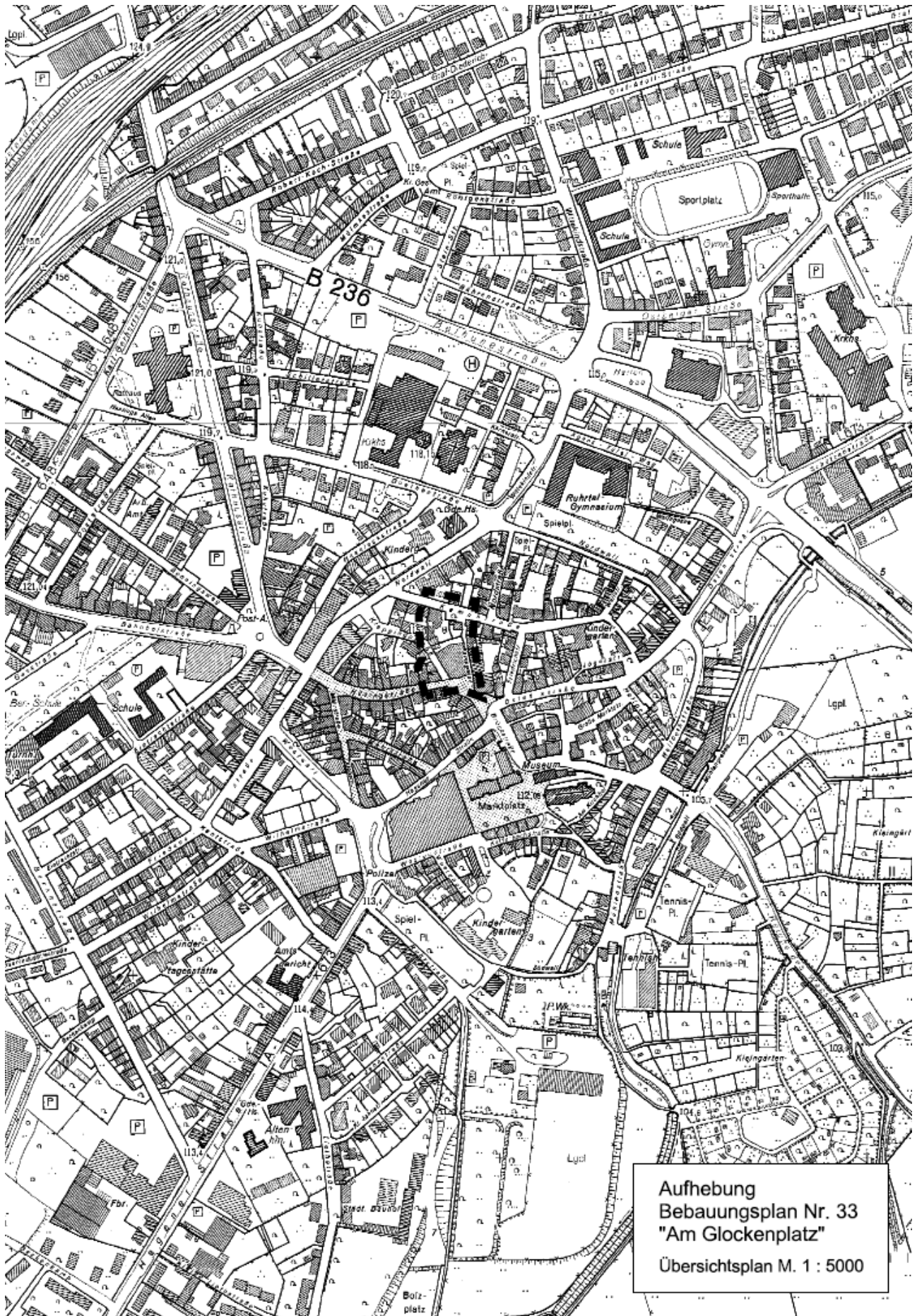
Hinweise:

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zzt. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
5. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
6. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zzt. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - E) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - F) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - G) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - H) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/33
 Schwerte, 21.09.2006

Böckelühr
 Bürgermeister



Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 33
"Am Glockenplatz"
Übersichtsplan M. 1 : 5000

Bekanntmachung
5. Nachtrag vom 26.09.2006 zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 in der z.Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff) in der z.Z. gültigen Fassung, der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der z.Z. gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.09.2006 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 beschlossen:

§ 1

§ 2 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt) Abs. 2 / letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, nach Bereitstellung des Systems: Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrgut, Elektrogeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof, bis zur Einstellung des Systems: Altpapiercontainer). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10- 16 dieser Satzung geregelt.“

§ 2

§ 10 (Abfallbehälter und Abfallsäcke) Abs. 2 c erhält folgende Fassung:

c) „Depotcontainer für Altpapier bzw. nach Bereitstellung des Systems 240-l und 1.100-l Abfallbehälter in blau bzw. grau mit blauem Deckel.“

§ 3

§ 11 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) erhält folgenden neuen Abs. 5 (die Abs. 5-7 alt werden zu 6-8 neu):

(5) „Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, für die ein Restmüllgefäß nach Abs. 2 bereitsteht, wird maximal ein 240-Altpapiergefäß (§10 Abs. 2c, § 14 Abs. 1) aufgestellt.“

§ 4

§ 13 (Benutzung der Abfallbehälter) Abs. 4 Punkt 1. erhält folgende Fassung:

1. „Altpapier ist in die bereitgestellten Depotcontainer zu bringen bzw. nach Einführung des Systems in die grundstücksbezogenen blauen/blau-grauen Altpapiergefäße einzufüllen, alternativ kann es für gemeinnützige Altpapierstrassensammlungen bereitgestellt werden oder zum Wertstoffhof (§ 16) gebracht werden.“

§ 5

§ 14 (Häufigkeit und Zeit der Leerung) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Rest- und Bioabfallbehälter werden grundsätzlich alle 14 Tage im alternierenden Rhythmus geleert, für 1.100-l Restmüllbehälter können abweichende Regelungen getroffen werden. Witterungsbedingt kann eine wöchentliche Leerung der Biotonnen durchgeführt werden. Altpapierbehälter werden alle 4 Wochen geleert.“

§ 6

§ 16 (Wertstoffhof) Abs. 1 erhält folgenden neuen Punkt 8:

„8. Altpapier 1,0 cbm“

§ 7

Dieser 5.Nachtrag tritt am 01.10.2006 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 5. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung stimmt mit dem am 20.09.2006 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 26.09.2006

Böckelühr

Bekanntmachung
13. Nachtrag vom 28.09.2006 zur Gebührensatzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.09.2006 folgenden 13. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	144,00 Euro,
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	216,00 Euro,
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	432,00 Euro,
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	1.980,00 Euro.

Erfolgen die Leerungen mehr als einmal 14-täglich, so vervielfacht sich der Betrag entsprechend der Häufigkeit der Leerung.“

§ 2

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	76,80 Euro,
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	115,20 Euro,
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	230,40 Euro.“

§ 3

Dieser 13. Nachtrag tritt am 01.01.2007 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 13. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 13. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 20.09.2006 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 28.09.2006

Böckelühr

Bekanntmachung
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Schwerte betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Schwerte beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne der Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m-Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße, insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ausgenommen sind die Gehwege, auf denen eine öffentliche Handreinigung durchgeführt wird. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Schwerte mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungsverpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3
Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Die Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 3 sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Wildkräutern und sonstigen Verunreinigungen. Die Beseitigung von Verunreinigungen umfasst auch die gehwegbezogenen Baumscheiben, ausgenommen gärtnerische Leistungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten 3 Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen (Nutzungspflicht für den grundstücksbezogenen Abfallbehälter) zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Es ist verboten, das Laub von Gehwegen auf die Straße zu schaffen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfenden Mitteln der Vorrang zu gewähren ist. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sollten nur verwendet werden in

- a) besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, Frosttemperaturen mit mehr als 10 Grad Minus), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen und an Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Neigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Von dieser übertragenen Winterwartungspflicht sind diejenigen Haltestellen ausgenommen, die aufgrund ihres baulichen Zustandes vom Gehweg abgegrenzt sind (z. B. Bushaltestellen mit Buscaps).

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und ggf. vom Schnee freizuhalten, § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Dies gilt analog für Schnee. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Schwerte erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW i.V.m. § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Schwerte.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist und die Berechnungsmeter und Zahl der wöchentlichen Reinigungen bzw. Umfang der Winterwartung. Maßgeblich ist das anliegende Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die im gleichen Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Angrenzende und zugewandte Seiten sind zu addieren.

(3) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

Wird ein Grundstück nur durch einen Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

a)	bei einmal wöchentlicher Reinigung	2,90 €
b)	bei zweimal wöchentlicher Reinigung	5,80 €
c)	bei vierzehntägiger Reinigung	1,45 €
d)	Handreinigung (6 x wöchentlich)	10,37 €

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

a)	bei Streustufe 1	1,38 €
b)	bei Streustufe 2	1,10 €

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- d) der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechtsänderung stattfindet. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Beträge werden vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Beträge abweichend von der in Satz 1 genannten Regelung am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Jahres und bei Nachforderung für zurückliegende Zeiträume werden die Beträge einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Beträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Stadt Schwerte.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 06.12.1985 in der Fassung des 17. Nachtrages vom 22.12.2005 außer Kraft.

**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Die Straßenreinigung bzw. Winterdienst wird auf den nachstehend aufgeführten Straßen wie folgt ausgeführt:

Reinigungsklasse 1 = 1 x wöchentlich

Reinigungsklasse 2 = 2 x wöchentlich

Reinigungsklasse 3 = 1 x vierzehntägig

Streustufe I = verkehrsbedeutend und gefährlich

Streustufe II = übrige Straßen

Handreinigung = 6 x wöchentlich

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Agnes-Miegel-Straße	3		x			x			ohne Stichweg
Agnes-Tütel-Weg	3		x					x	
Ahornweg	3		x					x	
Akazienweg	3		x					x	
Albert-Pepper-Weg	1			x				x	
Alfred-Klanke-Str.	3		x					x	
Allouagnestr.	3		x					x	
Alte Freiheit	3			x				x	
Alte Lay	3		x				x		
Alte Unnaer Str.	3			x				x	
Alter Dortmunder Weg	3		x			x			
Alter Hellweg	3		x			x			von Reichshofstr. –Haus Nr. 14
Am Bahrenkamp	3			x				x	
Am Böckenstück	3		x					x	
Am Brauck	3			x				x	
Am Bruch	3		x					x	
Am Buchenstück	3		x			x			
Am Buschufer	3			x				x	
Am Dahlbrink	3		x					x	
Am Derkmannsstück	3		x		ohne Haus Nr. 56-72,76- 90 und Stichstraße zu Haus Nr. 100-102	x		x	ohne Haus Nr. 56-72,76- 90 und Stichstr. zu Haus Nr. 100-102
Am Derkmannsstück	3		x		Haus Nr. 11-23a,24- 36,61,63,71,79,87,89			x	Haus Nr. 11-23a,24- 36,61,63,71,79,87,89
Am Derkmannsstück	3			x	Haus Nr. 56-72,76-90 und Stichstr. zu Haus Nr. 100-102			x	Haus Nr. 56-72,76-90 und Stichstr. zu Haus Nr. 100-102
Am Dohrbaum	3			x				x	
Am Drüfel	3			x				x	
Am Dümpelmannskamp	3			x				x	
Am Ehrenmal	3			x			x		
Am Elsebad	3		x				x		bis Haus Nr. 32
Am Elsebad				x	Haus Nr. 44-60			x	ab Haus Nr. 34
Am Eulenhof	3			x				x	
Am Feuerteich	3			x				x	
Am Gartenbad	3			x				x	
Am Hausbruch	3		x					x	
Am Heedufer	3		x				x		
Am Hermannsbrunnen	3		x					x	
Am Hohenstein	3		x		Am Ufer - Haus Nr. 77		x		
Am Holderbusch	3			x				x	
Am Kieküm	3		x					x	
Am Kindergarten	3		x		von Untere Wülle – Kleeweg			x	
Am Kindergarten	3			x	außer Untere Wülle – Kleeweg			x	
Am Kirchhof	3			x				x	

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Am Kleinenberg	3			x			x		außer Haus Nr. 2, 11b,13c,6-18
Am Knapp	3		x		Bürenbrucher Weg – Am Knapp 8		x		Bürenbrucher Weg- Am Knapp 8
Am Knapp	3			x	Am Knapp 8-Am Else- bad			x	Am Knapp 8 - Elsebad
Am Kornfeld	3			x				x	
Am Krusen Bäumchen	3		x			x			
Am Kuckuck	3			x				x	
Am Langen Rüggen	3		x		Feldstr. -Auf der Gunst, ohne Stichstraßen			x	
Am Langen Rüggen	3			x	Auf der Gunst – Am Lenningskamp und Stichstraße			x	
Am Lenningskamp	3		x					x	
Am Markt	2	x	x					x	
Am Neuen Kampe	3			x				x	
Am Ostentor	3		x					x	
Am Pflanzgarten	3			x			x		
Am Quickspring	3		x			x			
Am Sauerfeld	3		x					x	
Am Schliggenstück	3			x				x	
Am Schulpfad	3			x				x	
Am Sohlenkamp	3		x			x			
Am Sonnenufer	3			x				x	
Am Spaemannshof	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Am Springe	3			x				x	
Am Stadtpark	3			x				x	
Am Steinbach	3		x				x		
Am Stemmert	3			x				x	
Am Strassborn	3		x					x	
Am Teich	3		x					x	
Am Ufer	3		x			x			
Am Uhlenhorst	3			x				x	
Am Vosskampe	3			x				x	
Am Walde	3			x				x	
Am Weidenbusch	3			x				x	
Am Wiesenberg	3		x					x	
Am Winkelstück	3		x			x			
Am Wittenkamp	3			x				x	
Am Ziegelofen	3			x				x	
Am Zimmermannswäldchen	3			x				x	
Am Zollpfosten	3		x					x	
Amtsstraße	3		x			x			
An den Berken	3		x					x	
An den Thunbüschen	3		x					x	
An der Ruhr	3		x		z.Zt. im Bau			x	
An der Schützengräfte	3		x					x	
An der Silberkuhle	3		x		ohne Stichstraßen	x			
An der Silberkuhle	3			x	Stichstraßen			x	Stichstraßen
An der Steinkuhle	3		x					x	
Appelhof	3		x		Ostberger Str. - Graf- Adolf-Str.		x		
Appelhof	3			x	Stichstraße			x	
Ardeyeck	3			x				x	
Arthur-Schopenhauer-Weg	3			x				x	
Asternweg	3			x				x	
Auf dem Eilande	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Auf dem Hallo	3			x				x	
Auf dem Heithof	3		x					x	

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Auf dem Hilf	3		x				x		
Auf dem Kamp	3		x					x	
Auf dem Spiekstück	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Auf dem Tummelplatz	3		x				x		
Auf der Böcke	3		x					x	
Auf der Gunst	3		x				x		
Auf der Heide	3		x			x			
Auf der Hemke	3		x		ohne Stichstraßen			x	
Auf der Hemke	3			x	Stichstraßen			x	
Auf der Heuschede	3			x				x	
Auf der Hofestatt	3		x					x	
Auf der Höhe	3		x					x	
Auf der Lichtenburg	3		x					x	
Auf der Ostenheide	3		x					x	
Auf der Steimke	3		x					x	
Bachstraße	3		x			x			
Bahnhofstr.	2	x	x			x			
Bährensstr.	3		x					x	
Barlohsgrund	3		x		ohne Haus Nr. 12-16 und ungerade Haus Nr. 17-33			x	
Barlohsgrund	3			x	siehe o.a. Haus-Nr.			x	
Beckenkamp	3		x					x	
Beckenkamp.	3			x	Beckestr. – Beckenkamp 14			x	
Beckestr.	2		x			x			
Beckhausweg	3		x		Villigster Str.-Schröders Gasse		x		Villigster Str. - Schrö- ders Gasse
Beckhausweg	3			x	Schröders Gasse – Am Winkelstück			x	Schröders Gasse - Am Winkelstück
Beethovenstr.	3		x				x		
Behnesstr.	3		x			x			
Bergerhofweg	3		x			x			
Bergische Str.	1		x					x	
Bergstr.	3		x		Hörder Str. - Haus Nr. 10 ohne Stichwege	x			ohne Stichwege
Bethunestr.	1		x		Rob.-Koch-Platz – Schützenstr.	x			
Bierstr.	3			x				x	
Binnerheide	3		x		Haus Nr. 1-21 u. 23-36	x			
Binnerheide	3			x	Haus Nr. 21-Ende (an- grenzend a. Bundesbahn) u. Autobahn)			x	
Birkenstr.	3		x					x	
Blumenweg	3			x				x	
Brackmannskamp	3			x				x	
Brinkmanns Hof	3			x				x	
Bruchstr.	3		x		Hagener Str.-Bruchstr.28 (Wasserstr.)		x		Hagener Str. – Bruchstr. 28
Bruchstr.	3			x	Wasserstr. – Ende			x	Wasserstr. - Ende
Brückstr.	2		x		ohne Stichstr.	x			ohne Stichstr.
Brückstr.	-	x			nur gerade Haus Nr. bis 26				
Brünninghausstr.	3			x				x	
Brunnenstr.	3		x					x	
Brunsiepen	3			x				x	
Buchenweg	3			x				x	
Buntspechtweg	3			x				x	
Bürenbruch	3			x		x			
Bürenbrucher Weg	3		x		Letmather Str. – Haus Nr. 36	x			Letmather Str. – Haus Nr. 36
Buschkampweg	3		x			x			
Chatenstr.	3		x		ohne Haus Nr. 48-52			x	

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Cheruserstr.	3		x					x	
Dieckerhofsweg	3			x				x	
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	3		x					x	
Dinkelweg	3			x				x	
Dorfstr.	3			x		x			ohne HS Nr 13
Ebbbergstr.	3		x			x			
Eichendorffstr	3		x				x		außer Stichweg
Eichenweg	3			x				x	
Eickhofstr.	3		x			x			
Eintrachtstr.	1		x					x	
Eintrachtstr.	-	x			von Bahnhofstr. bis Zufahrt Tiefgarage Spar- kasse				
Eisenindustriestr.	1			x				x	
Elsetalstr.	3		x		Am Winkelstück – Höhenweg	x			Am Winkelstück- Höhenweg
Elsetalstr.	3			x	Höhenweg-Haus Nr.53	x			Höhenweg – Haus Nr. 53
Emil-Rohrman-Str.	3		x					x	
Emil-Ruschenbaum-Weg	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Emmastr.	3		x					x	
Ernst-Barlach-Weg	3			x				x	
Ernst-Gremler-Str.	3		x					x	
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	3			x				x	
Eschenweg	3		x					x	
Fasanenweg	3		x					x	
Feldlerchenweg	3			x	zur Zeit im Bau			x	
Feldstr.	3		x				x		
Fichtenstr.	3		x					x	
Finkenstr.	3		x					x	
Fleitmannsplatz	3		x		ohne Haus Nr. 3 u. 4			x	
Fleitmannsplatz	3			x	Haus Nr. 3 u. 4			x	
Fleitmannstr.	3		x			x			
Fliederweg	3		x		südl. des Narzissenweges			x	
Fliederweg	3			x	nördl. des Narzissenwe- ges			x	
Föhrenweg	3			x				x	
Forellenweg	3		x					x	
Försterweg	3			x				x	
Fr.-von-Schelling-Weg	3			x				x	
Franz-Cloidt-Weg	3			x				x	
Freiherr-vom-Stein-Str.	3		x					x	
Fridagsgut	3			x				x	
Friedensstr.	1		x		Beckestr. – Westwall			x	
Friedensstr.	2	x	x		Westwall - Hüsingstr.	x			Westwall – Hüsingstr.
Friedhofstr.	3		x					x	
Friedrich-Hegel-Str.	3		x		ohne Stichstraße		x		
Friedrich-Hegel-Str.	3			x	Stichstraße			x	Stichstraße
Friedrich-Nietzsche-Str.	3			x				x	
Friedrichstr.	1		x					x	
Garbepfad	3			x				x	
Gartenstr.	3		x		Feldstr. - Westhellweg			x	
Gartenstr.	3			x	Sonnenstr. - Feldstr. (Fußweg)			x	
Gasstr.	2		x					x	
Gehrenbachstr.	3		x				x		
Geisecker Talstr.	3		x			x			
Gerhart-Hauptmann-Str.	3			x				x	
Gerstenweg	3			x				x	
Geschwister-Scholl-Str.	3			x				x	

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Gillstr.	3		x					x	
Ginsterweg	3			x				x	
Goethestr.	2		x			x			
Goldammerweg	3			x	zur Zeit im Bau			x	
Gotenstr.	3		x					x	
Gottfried-Herder-Str.	3			x				x	
Gottlieb-Fichte-Weg	3			x				x	
Grabenstr.	3		x		Hohlweg –Im Gässchen	x			Hohlweg – Im Gäßchen
Grabenstr.	3			x	Im Gässchen – Schloßstr.			x	Im Gässchen – Schloßstr.
Graf-Adolf-Platz	3		x					x	
Graf-Adolf-Str.	1		x				x		
Graf-Diederich-Str.	3		x					x	
Grafeneck	3		x					x	
Grandweg	3		x					x	
Große Marktstr.	2			x				x	
Groven Wiese	3			x			x		von Ruhrtalstr. bis Kreisel
Grüner Weg	3		x		Reichshofstr.- Am Krusen Bäum.	x			Reichshofstr. – Am Krusen Bäum.
Grüner Weg	3			x	Am Krusen Bäum. – Ende			x	Am Krusen Bäum. - Ende
Grünstr.	1		x			x			
Grürmannstr.	3		x				x		von Lange Str. bis Haus Nr. 28
Gustav-Heinemann-Str.	3		x		ohne Stichweg			x	
Gustav-Heinemann-Str.	3			x	Stichweg			x	
Haferweg	3			x				x	
Hagener Str.	2		x		Ortsdurchfahrt Schwerte- Mitte	x			Ortsdurchfahrt Schwerte- Mitte
Hagener Str.	-	x			von Brückstr. bis Haus Nr. 7/14				
Hagener Str.	3		x		Ortsdurchfahrt Wandho- fen			x	Ortsdurchfahrt Wandho- fen
Hagener Str.	3		x		Ortsdurchfahrt Westho- fen	x			Ortsdurchfahrt Westho- fen
Hainbuchenweg	3			x				x	
Hangstr.	3			x				x	
Haselackstr.	1		x					x	
Hasencleverweg	3			x	Schützenstr.-Zufahrt Wertstoffhof			x	Schützenstr. – Zufahrt Wertstoffhof
Hasenweg	3		x					x	
Hastingsallee	2		x					x	
Haydnstr.	3		x					x	
Heidekamp	3		x					x	
Heidestr.	1		x		ohne Stichstraßen	x			ohne Stichstraßen
Heidestr.	3			x	Stichstraßen			x	Stichstraßen
Heinkessiepen	3		x		ohne Stichstraßen			x	
Heinkessiepen	3			x	Stichstraßen			x	
Heinr.-von-Stephan-Str.	3			x				x	
Heinrich-Heine-Str.	3		x					x	
Heinrich-Lübke-Str.	3		x					x	
Heinrich-Möller-Weg	3			x				x	
Heinrich-Overbeck-Weg	3		x				x		
Heinrich-Wick-Str.	3		x					x	
Helenenweg	3			x				x	
Hellpöthstr.	2		x			x			
Hengstenbergstr.	3		x					x	
Hermann-Löns-Weg	3		x					x	
Hermannstr.	3		x		ohne Stichstraßen		x		ohne Stichstraßen
Hermannstr.	3			x	Stichstraßen			x	Stichstraßen
Hermann-von-Wanthoff-Str.	3			x				x	

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Hertelshof	3			x				x	
Hofweide	3			x				x	
Höhenweg	3			x				x	
Hohlweg	3		x		Reichshofstr. – Haus Nr. 25	x			Reichshofstr. – Haus Nr. 25
Hohlweg	3			x	Haus Nr. 25 – Ende			x	Haus Nr. 25 - Ende
Holbeinweg	3			x				x	
Holzener Weg	3		x		Kreuzstr.-Westhellweg	x			bis Haus Nr. 51
Holzstr.	3		x		Wandhof. Str. – Haus Nr. 17			x	
Holzweg	3			x				x	
Hörder Str.	1		x		Rob.-Koch-Platz – Haus Nr. 122	x			Rob.-Koch-Platz bis Einfahrt Parkplatz Freischütz
Hugo-Grotius-Weg	3			x				x	
Hüsingstr.	2	x	x			x			
Im Bierkampe	3			x				x	
Im Bohlgarten	3		x			x			
Im Deitert	3			x				x	
Im Gässchen	3		x		Grabenstr.-Hasenweg	x			Grabenstr. – Hasenweg
Im Gässchen	3		x	x	Hasenweg-Schloßstr.	x			Hasenweg – Schloßstr.
Im Graben	3			x				x	
Im Heiligen Feld	3		x			x			
Im Heimsoth	3			x				x	
Im Hohlstück	3		x				x		
Im Ortsstück	3		x					x	
Im Ostfeld	3		x			x			
Im Reiche des Wassers	1		x					x	
Im Rohlande	3		x		ohne Haus Nr. 5,7,9,11,13,15,15a,17,20, 22,24,26,28-38, ungerade Nr. 27 bis 67		x		ohne Haus Nr. 5,7,9,11,13,15,15a,17,16,18,20,22,24,26,28-38,42, ungerade Nr.27 bis 67, 75-87
Im Rohlande	3			x	siehe o.a. Haus Nr.			x	siehe o.a. Haus Nr.
Im Rosengarten	3		x					x	
Im Rosengrund	3		x					x	
Im Spiekebrauck	3		x					x	
Im Uhlenholl	3			x				x	
Im Weingarten	3		x					x	
Im Wiesengrund	3			x				x	
Im Wietloh	3		x		Pappelweg - Einmündung Nr. 70/außer 21a – 25a		x		ab Haus Nr. 8/außer 21a – 25a
Im Wietloh	3			x	Pappelweg - Ruhrtalstr.			x	Ruhrtalstr. – Kreisel
Im Winkel	3		x				x		außer Haus Nr. 17, 24
Immenweg	3		x				x		
In den Gärten	3			x				x	
In der Bredde	3			x				x	
In der Budelle	3			x				x	
In der Servine	3		x					x	
Jägerstr.	1			x				x	
Jahnstr.	1		x					x	
Jödeweg	3			x				x	
Jürgen-Velthaus-Str.	3		x					x	
Justus-Möser-Weg	3			x				x	
Kampgasse	2	x	x					x	
Kampstr.	1		x					x	
Kampwiese	3		x				x		
Kantstr.	1		x					x	
Karl-Gerharts-Str.	2		x			x			
Karl-Jasper-Weg	3			x				x	

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Karl-Marx-Weg	3			x				x	
Karlstr.	3			x				x	
Kastanienweg	3			x				x	
Kiebitzweg	3			x	zur Zeit im Bau			x	
Kiefernweg	3			x				x	
Kimbernstr.	3			x				x	
Kirchhofsweg	3			x				x	
Kirchplatz	3			x				x	
Kirchstr.	3		x			x			
Kirschbaumsweg	3		x		Graf-Adolf-Str. - Mes- singstr. 2a	x			Graf-Adolf-Str. - Mes- singstr. 2a
Klätergasse	3			x				x	
Kleeweg	3			x				x	
Kleine Jahnstr.	3			x				x	
Kleine Liethstr.	3			x				x	
Kleine Märkische Str.	3			x	ohne Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)			x	
Kleine Märkische Str.	3			x	Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)			x	
Kleine Strangstr.	3			x				x	
Kleppingstr.	1		x		Nordwall - Hüsingstr.			x	
Kleppingstr.	-	x			von Hüsingstr. bis Haus Nr. 3				
Kleppingstr.	3			x	Stichstraße			x	
Klewitzweg	3		x		Grünstr. - Akazienweg			x	
Klewitzweg	3			x	Akazienweg - Schüt- zenstr.			x	
Klusenweg	3		x			x			Sonnenstr.- Westhellweg
Klusenweg	3		x					x	Sonnenstr.- Ostendamm
Konrad – Zuse - Straße	3		x		z..Zt. ab Nr. 3 bzw. 12 im Bau	x			bis Haus Nr. 6
Kopernikusstr.	3		x			x			von Klusenweg bis Nettelbeckstr.
Kopernikusstr.	3		x					x	von Nettelbeckstr. bis Sonnenstr.
Körnerstr.	3		x					x	
Kornweg	3		x		Waldstr. - Ostberger Str.	x			Heidestr.-Waldstr.
Kornweg	3			x	Haus Nr. 1, 3, 5 u. 7			x	Ostberger Str. –Heidestr.
Kötterbachstr.	3			x				x	
Köttersweg	3		x		ohne Stichstraße		x		ohne Stichstraßen
Köttersweg	3			x	Stichstraße			x	Stichstraße
Kreuzstr.	3		x			x			
Krokusweg	3		x					x	
Kuhstr.	1		x					x	
Kuhstr.	-	x			von Rathausstr. bis Haus Nr. 5/24				
Kurzer Morgen	3		x			x			
Labuissierestr.	3		x			x			
Langestr.	3			x			x		
Lärchenstr.	3		x					x	
Leopold-Arends-Str.	3		x					x	
Leopold-Schütte-Weg	3			x				x	
Lerchenweg	3			x			x		
Letmather Str.	3		x		Ortsteilgrenze-Ruhrtalstr.	x			Stahlwerk bisRuhrtalstr.
Lichtendorfer Str.	3		x		bis Haus Nr. 53/68	x			bis Haus Nr. 53/68
Liethstr.	1		x					x	
Lindenufer	3			x			x		
Lindenweg	3		x					x	
Lohbachstr.	1		x			x			
Ludwig-Feuerbach-Weg	3			x				x	
Ludwigstr.	3		x					x	

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Lührmannsweg	3		x					x	
Luise-Hoffmann-Str.	3		x				x		
Luisenstr.	3		x				x		
Lupinenweg	3			x				x	
Mährstr.	2	x	x			x			
Maisweg	3			x				x	
Märkische Str.	3			x				x	
Marserstr.	3		x					x	
Meiner Weg	3		x		ohne Stichstraße parallel zur Wasserstr.			x	
Meiner Weg	3			x	Stichstraße parallel zur Wasserstr.			x	
Melkgasse	3			x				x	
Mesenbecke	3		x		ohne Friedhofszufahrt	x			mit Friedhofszufahrt
Messingstr.	3			x				x	
Mittelstr.	3			x				x	
Mozartstr.	3		x					x	
Mühlendamm	3		x		ohne Haus-Nr. 2-36			x	
Mühlengraben	3			x				x	
Mühlenstr.	3			x				x	
Mülmkestr.	1		x				x		
Narzissenweg	3		x					x	
Nelkenweg	3		x		ohne Haus Nr. 4-6 und 7-9			x	
Nelkenweg	3			x	Haus Nr. 4-6 und 7-9			x	
Nettelbeckstr.	3		x			x			
Neuer Hellweg	3		x					x	
Neumarkt	3			x				x	
Nickelstr.	3		x					x	
Niederer Mühlenweg	3		x					x	
Niederstr.	3			x				x	
Noldeweg	3			x				x	
Nordstr.	3			x				x	
Nordwall	1		x		Hüsingstr.-Wittekindstr.	x			Hüsingstr.- Wittekindstr.
Nordwall	3			x	Wittekindstr.-Ostenstr.			x	Wittekindstr. –Ostenstr.
Ob der Kluse	3		x					x	
Obere Meischede	3		x		ohne Stichwege			x	
Obere Meischede	3			x	Stichwege			x	
Offerbachstr.	3		x			x			
Offerbachstr.	3							x	Haus Nr. 27-30
Ostberger Str.	1		x		Wittekindstr. – Lohbachstr.	x			
Ostberger Str.	3		x		Lohbachstr. – Haus Nr. 88/143	x			
Ostberger Str.	3			x	Haus Nr. 88/143 – Ortsgrenze	x			
Ostendamm	3		x					x	
Ostenstr.	2		x			x			
Ostenstr.	-	x			Haus Nr. 1				
Osterfeldstr.	3		x					x	
Osthellweg	3			x	Alter Dtmd. Weg - Haus Nr. 42			x	Alter Dtmd. Weg –Ende
Osthellweg	3		x		Hörder Str. – Alter Dtmd.-Weg	x			Hörder Str. –Alter Dtmd.-Weg
Ostpreußenweg	3		x					x	
Pappelweg	3			x				x	
Paul-Feldhügel-Weg	3			x				x	
Paul-Hoffmann-Str.	3		x			x			
Paulinenstr.	3			x				x	
Piwittsheide	3		x					x	
Platanenweg	3		x					x	

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Pommernweg	3		x					x	
Postplatz	2	x	x			x			
Poststr.	3			x				x	
Prael-Str.	3			x				x	
Rapsweg	3			x				x	
Rathausstr.	2	x	x			x			
Rechmühle	3		x					x	
Regenbogenstr.	3		x					x	
Reichshofstr.	3		x		Wannebachstr. – Reichshofstr. 200	x			Wannebachstr. – Autobahnbrücke
Rembrandtweg	3			x				x	
Ricarda-Huch-Str.	3			x				x	
Richardstr.	3		x					x	
Robert-Koch-Platz	3		x					x	
Robert-Koch-Str.	3		x					x	
Roggenweg	3			x				x	
Rohrstr.	3		x					x	
Römerstr.	3		x		Ostberger Str. – Römerstr. 30	x			Ostberger Str. – Römerstr. 30
Röntgenstr.	3		x					x	
Roonstr.	3			x				x	
Rosenweg	3		x					x	Westendamm –VDN
Rosenweg	3		x		Ortsteilgrenze – Rosenweg 142	x			Ortsteilgrenze – Westhellweg
Rosenweg	3			x	Rosenweg 144 – Ende			x	Westhellweg –Ende
Ruhrblick	3		x				x		
Ruhrstr.	3		x					x	
Ruhrtalstr.	3		x		Letmather Str. –Im Wietloh	x			Letmather Str. –Im Wietloh
Ruhrtalstr.	3			x	Im Wietloh – Unter- dorfstr.	x			Im Wietloh – Unterdorfstr.
Samuel-Pufendorf-Weg	3			x				x	
Sauerlandstr.	3		x					x	
Schillerstr.	1		x			x			Goethestr. –Zufahrt Krankenh.
Schillerstr.	1		x					x	Zufahrt Krankenhaus – Kuhstr.
Schlesierweg	3		x		ohne Stichstraßen			x	
Schlesierweg	3			x	Stichstraßen			x	
Schloßstr.	3		x			x			
Schlossweide	3			x				x	
Schmalzkamp	3		x					x	
Schmiedesheide	3			x				x	
Schräpperweg	3		x					x	
Schröders Gasse	3		x			x			
Schubertstr.	3		x		Gillstr. bis Haus Nr. 12/15				
Schulstr.	3		x		Am Winkelstück – Dorfplatz		x		Am Winkelstück- Dorfplatz
Schulstr.	3			x	restl. Straßenteile			x	restl. Straßenteile
Schumannweg	3		x					x	
Schützenstr.	1		x		Bethunestr. – Bahnunter- führung	x			Bethunestr. – Haus Nr. 111
Seggenwiesweg	3			x				x	
Senningsweg	1		x					x	
Senningsweg	-	x			von Postplatz bis Park- platz Post				
Siedlerstr.	3		x		ohne Haus Nr. 8-18 u. 11a-21	x			ohne Haus Nr. 8-18 u. 11a-21
Siedlerstr.	3			x	Haus Nr. 8-18 u. 11a-21			x	Haus Nr. 8-18 u. 11a-21
Sigambrrerstr.	3		x					x	
Sigridstr.	3			x				x	

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Sohlsiepen	3		x					x	
Sonnenhang	3			x				x	
Sonnenstr.	3		x			x			
St.-Peter-Weg	3		x					x	
Strangstr.	3		x				x		
Südwall	3			x				x	
Sürgstück	3		x					x	
Talweg	3		x			x			
Tannenstr.	3		x			x			
Taubenstr.	3		x					x	
Teichstr.	2	x	x			x			
Teutonenstr.	3			x				x	
Theilskamp	3		x					x	
Theodor-Heuss-Str.	3		x					x	
Theodorstr.	3		x					x	
Thomas-Mann-Str.	3		x					x	
Tulpenstr.	3		x					x	
Turmweg	3		x					x	
Unterdorfstr.	3			x			x		
Unterdorfstr.	3			x				x	Stichstraßen
Untere Meischede	3		x		ohne Stichwege			x	
Untere Meischede	3			x	Stichwege			x	
Untere Wülle	3		x				x		
Vier-Morgen-Str.	3		x					x	
Villigster Str.	3		x			x			
Violainesstr.	3		x				x		
Virchowstr.	3		x					x	
Von-Borries-Weg	3		x					x	
Waldstr.	3		x		Alter Dtm.-Weg – Heidestr.	x			Alter Dtm.-Weg - Heidestr.
Wallstr.	3			x				x	
Wandhofener Str.	3		x		Hagener Str. - Ortsteils- grenze		x		
Wandhofener Str.	3			x	Ortsteilgrenze –Am Bruch		x		
Wandhofener Str.	3		x		Am Bruch – Holzstr.		x		
Wandhofener Str.	3			x	Holzstr. – Haus Nr. 94				
Wandhofer Bruch	3			x				x	
Wasserstr.	3		x		Haus Nr. 4 – Bruchstr.		x		ohne Stichstraßen
Wasserstr.	3			x	Bruchstr. – Ende			x	Stichstraßen
Weidenweg	3		x				x		
Weidenweg	3			x	Stichweg Haus Nr. 1 – 5			x	Stichweg Haus Nr. 1 - 5
Weizenweg	3			x				x	
Westendamm	3		x		Holzener Weg – Rosen- weg			x	
Westendamm	3			x	Rosenweg – Ortsteil- grenze			x	
Westenort	3			x				x	
Westenstr.	1		x					x	
Westheider Weg	3			x			x		
Westhellweg	3			x	Hörder Str.-Klusenweg			x	Hörder Str. –Klusenweg
Westhellweg	3		x		Klusenweg – Kreuzstr.	x			Klusenweg –Kreuzstr.
Westhellweg	3		x		Rosenweg – Kreuzstr.	x			Rosenweg –Kreuzstr.
Westwall	2		x			x			
Westwall	-	x			nur gerade Haus-Nr.				
Wiesenstr.	3			x				x	
Wilhelm-Hidding-Weg	3			x				x	
Wilhelm-Leibnitz-Weg	3			x				x	
Wilhelmstr.	1		x					x	

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	öffent- lich	übertragen a. Anlieger	Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
Wittekindstr.	3		x		Graf-Diederich-Str. – Ostberger Str.	x			Graf-Diederich-Str. – Ostberger Str.
Wittekindstr.	1		x		Ostberger Str. – Goe- thestr.	x			Ostberger Str. – Goethestr.
Wittfeldweg	3		x					x	
Wolfsgasse	3			x				x	
Zum Großen Feld	3		x					x	
Zum Kellerbach	3		x		ohne Haus Nr. 35-51			x	
Zum Mühlenberg	3		x				x		
Zum Mühlenstrang	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Zum Prinzenwäldchen	3		x		Rosenweg – Haus Nr. 36			x	
Zum Prinzenwäldchen	3			x	Haus Nr. 36 – Ende			x	
Zum Spielpark	3		x					x	
Zwischen den Wegen	3		x			x			

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn


- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) stimmt mit dem am 20.09.2006 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.


Schwerte, 28.09.2006

Böckelühr

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

